

Satzung zur Vergabe von Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung (VSFP-FHB)

Auf der Grundlage von § 62 Abs. 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I S. 318), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBl.I S. 26, 59), erlässt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Satzung zur Vergabe von Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung:

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

§1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung an der Fachhochschule Brandenburg.
- (2) Das vorrangige Ziel besteht darin, die Forschung als festen und unverzichtbaren Bestandteil in die weitere Entwicklung der Fachhochschule Brandenburg zu integrieren.
- (3) Forschungsprofessuren werden mit dem Ziel vergeben, die Einheit von Lehre und Forschung zu praktizieren und Forschungsaktivitäten stärker als bisher in die Lehre der Fachhochschule Brandenburg einzubringen.

§2

Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Vergabe von Professuren mit Schwerpunkt Forschung (Forschungsprofessuren)

- (1) Die Vergabe einer Forschungsprofessur im Sinne dieser Satzung setzt ein bereits abgeschlossenes Berufungsverfahren zum Professor an der Fachhochschule Brandenburg voraus.
- (2) Die Vergabe von Forschungsprofessuren kann unterschiedlich motiviert sein. Entsprechend wird eine Einteilung der Forschungspro-

fessuren in folgende Kategorien vorgenommen:

- a) Forschungsprofessuren zur Drittmittel-orientierten Forschung dienen vorrangig dem Ziel, das Drittmittelaufkommen der Fachhochschule Brandenburg zu erhöhen.
- b) Forschungsprofessuren können im Wege eines Forschungspreises vergeben werden. Dies erfolgt entweder in Würdigung von bereits erbrachten herausragenden Forschungsleistungen (z.B. Drittmiteleinwerbung, Publikationen und Patente) oder vorhabens-orientiert, z.B. zur Profilbildung oder Etablierung neuer Fachrichtungen, Fachausprägungen oder Kooperationen sowie zur Beförderung innovativer Ideen.

(3) Über Erweiterungen, Einschränkungen und temporäre Akzentuierungen dieser Kategorien entscheidet der Senat auf Antrag.

(4) Professuren mit Schwerpunkt Forschung werden an der Fachhochschule Brandenburg grundsätzlich befristet vergeben. Die maximale Dauer einer Forschungsprofessur in der Kategorie „Drittmittel-orientierte Forschung“ ist an die Dauer des jeweiligen Forschungsvorhabens gebunden und sollte acht Semester nicht überschreiten. In der Kategorie „Forschungspreis“ beträgt die maximale Dauer sechs Semester. Wiederholte Vergaben von Forschungsprofessuren an dieselben Personen sind möglich.

(5) Der Senat beschließt auf Antrag, wie viele Forschungsprofessuren aus der Kategorie Forschungspreis innerhalb einer bestimmten Frist im Höchstfalle vergeben werden sollen.

§3

Antragsverfahren für Forschungsprofessuren zur Drittmittel-orientierten Forschung

- (1) Jeder interessierte Hochschullehrer, der erfolgreich Drittmittel eingeworben hat (z.B. in einem Programm der Forschungsförderung oder durch einen Forschungsauftrag von bzw. einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen), kann einen Antrag auf eine Forschungsprofessur mit Drittmittel-orientierter Forschung stellen. Er

reicht diesen über den Dekan beim Präsidenten ein.

(2) Die Beantragung oder Wiederbeantragung einer Forschungsprofessur zur Drittmittel-orientierten Forschung kann jederzeit erfolgen.

(3) In der Regel soll der Lehrersatz für die angestrebte Forschungsprofessur in angemessener Höhe aus dem Drittmittel-Vorhaben bestritten werden können. In Ausnahmefällen kann der Lehrersatz aus dem Forschungsfonds (vgl. § 8) beantragt werden.

(4) Der Antrag besteht aus einer kurzen inhaltlichen Projektskizze des Forschungsvorhabens und soll weiterhin folgende Angaben enthalten:

- Höhe der Drittmittel, ausgewiesen durch Zuwendungsbescheid bzw. Forschungsauftrag/Kooperationsvertrag
- Dauer des Vorhabens und (ggf. davon abweichend) Dauer der beantragten Forschungsprofessur
- Höhe der beantragten Deputatsermäßigung
- Art der Lehrabsicherung und Höhe der hierfür aus dem Drittmittel-Vorhaben bereitstehenden Mittel
- eine Darstellung der aus dem Hochschulbereich benötigten Ressourcen (Mitarbeiter, Sachmittel, Räume)
- eine Darstellung der für den Hochschulbereich neu gewonnenen Ressourcen (Mitarbeiter, Sachmittel, Räume).

(5) Unter der Bedingung, dass alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit einem qualifizierten Lehrersatz bei Antragstellung bereits geklärt sind, sollte die Zeitdauer zwischen Beantragung oder Wiederbeantragung und Entscheidung über die Vergabe der Professur mit dem Schwerpunkt Forschung 8 Wochen nicht überschreiten. Andernfalls sollte innerhalb dieser Frist dem Antragsteller ein qualifizierter Zwischenbescheid zugestellt werden.

§4

Auswahlverfahren für die Vergabe von Forschungsprofessuren zur Drittmittel-orientierten Forschung

(1) Im Auswahlverfahren für Professuren mit Drittmittel-orientierter Forschung kommt der Höhe der auf das Mittelverteilungsmodell der Hochschule anrechenbaren Drittmittel die größte Priorität zu.

(2) Fördermittel, die nicht auf das Mittelverteilungsmodell anrechenbar sind, werden im

Vergleich zu Abs. 1 nur mit der Hälfte des Betrages gewertet. Dabei muss gleichzeitig auch ein Zusammenhang zwischen der Mittelzuwendung und dem beantragten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erkennbar sein.

(3) Beim Vergleich von Anträgen ist auch die Nachhaltigkeit der Personal- und Sachmittel zu Gunsten der Hochschule zu berücksichtigen.

§5

Antrags- und Auswahlverfahren für die Vergabe eines Forschungspreises

(1) Eine Forschungsprofessur in der Kategorie „Forschungspreis“ kann von jedem Hochschullehrer oder vom Präsidenten beantragt werden. Der Antrag soll im Wesentlichen enthalten:

1. Eine Begründung des Antrags, aus der die Preiswürdigkeit hervorgeht, die entweder durch bereits erbrachte Forschungsleistungen (Drittmittelinwerbung, Publikationen, Patente) oder durch den Innovationsgehalt eines Vorhabens nachgewiesen werden soll.
2. Angaben zur Dauer der beantragten Forschungsprofessur und zur Höhe der beantragten Deputatsermäßigung

Der Antrag ist über den Dekan beim Präsidenten einzureichen.

(2) Vorhabens-orientierte Anträge für einen Forschungspreis werden durch den Präsidenten nach dem Kriterienkatalog des § 9 evaluiert. Berücksichtigt werden nur Anträge, die mindestens 40 % der erreichbaren Punktzahl (also 120 Punkte) erreichen. Der Präsident kann zur Unterstützung seiner Evaluation interne und externe Gutachter hinzuziehen.

(3) Für den Fall, dass mehr Anträge auf Forschungsprofessuren mit den nötigen Mindestvoraussetzungen gestellt wurden, als es nach jeweils aktueller Beschlusslage entspr. § 2 Abs. 5 möglich ist, werden die Anträge durch den Präsidenten nach den unter § 9 erzielten Punkten priorisiert und im Senat vorgestellt.

§6 Vergabeverfahren

(1) Die Vergabe der Professur mit dem Schwerpunkt Forschung erfolgt durch den Präsidenten nach Zustimmung des Senats und im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan.

(2) Die Vergabe der Professur mit dem Schwerpunkt Forschung kann an eine Zielvereinbarung gekoppelt werden. Die Kontrolle der Zielerreichung obliegt dem Präsidenten. Dieser kann sie dem zuständigen Dekan übertragen.

(3) Die Vergabe der Forschungsprofessur erfolgt in der Regel jeweils zum Beginn eines Semesters und ist an die Dauer des Forschungsvorhabens gebunden.

(4) Der Präsident berichtet im Rahmen seines Rechenschaftsberichts über die Vergabe der Forschungsprofessuren.

§7 Gleichzeitige Vergabe einer Professur mit dem Schwerpunkt Forschung und eines Forschungssemesters

Die Vergabe einer Professur mit dem Schwerpunkt Forschung berührt nicht die Rechte eines Professors auf ein Forschungssemester innerhalb dieser Zeit.

§8 Forschungsfonds

(1) Zur Unterstützung der Finanzierung der Forschung an der Fachhochschule Brandenburg wird durch die Hochschulleitung ein Forschungsfonds eingerichtet.

(2) Der Forschungsfonds wird unter anderem aus einem Anteil der Mittel gespeist, die der Fachhochschule Brandenburg nach dem Mittelverteilungsmodell durch Drittmittel zusätzlich entstehen. Über die Höhe dieses Anteils berichtet der Präsident in seinem jährlichen Rechenschaftsbericht.

(3) Die Mittel des Forschungsfonds dienen vorrangig der Finanzierung des Lehrersatzes für Forschungsprofessuren der Kategorie „Forschungspreis“.

(4) Die ständige Kommission für Forschung und Technologietransfer kann weitere Modelle zur Finanzierung des Forschungsfonds und der Mittelvergabe aus diesem Fonds (bspw. für die Unterstützung weiterer Forschungsaktivitäten) entwickeln und dem Senat vorschlagen.

§9 Kriterienkatalog zur Bewertung eines Antrags für den Vorhabens-orientierten Forschungspreis

(1) Vorhabens-orientierte Anträge für einen Forschungspreis müssen bestimmten Mindestanforderungen genügen und sollen im Falle konkurrierender Anträge vergleichbar sein. Hierzu soll ein Punktesystem mit einer maximalen Punktzahl von 300 herangezogen werden. Bei optimaler oder vollständiger Erfüllung eines Kriteriums wird jeweils die maximale Punktzahl vergeben. Auch eine anteilige Vergabe von Punkten ist möglich.

(2) Als wichtigstes Kriterium gilt der zu erwartende Innovationsgrad, der mit maximal 100 Punkten bewertet in die Gesamtgewichtung mit einbezogen wird. Falls dieses Kriterium entscheidend ist für die Annahme oder Ablehnung eines Antrags, erfolgt die Bewertung durch drei vom Präsidenten beauftragte fachliche Gutachter.

(3) Weitere Kriterien und Punktezuordnungen bei der Bewertung von Anträgen für die Vergabe eines Vorhabens-orientierten Forschungspreises sind:

Unterstützung und Vorbereitung bei der Absicherung der Lehre (40),

Passfähigkeit zum Struktur- und Entwicklungsplan der Fachhochschule Brandenburg (SEP) (40),

Kooperationen mehrerer Hochschul-lehrer, Kooperationen zwischen den Fachbereichen (30),

Einbindung Studierender und geplante Graduiierungsarbeiten (30),

Einbindung von externen Partnern und Kooperation mit Unternehmen oder Forschungseinrichtungen, vorrangig in der Region (20),

Passfähigkeit zum Landesinnovationskonzept (LIK) und anderen regionalen Wirtschaftsentwicklungskonzepten (20),

Passfähigkeit von Forschungsvorhaben zu aktuellen Lehrveranstaltungen (20).

(4) Präzisierungen und Aktualisierungen des Kriterienkatalogs werden auf Anforderung des Senats von der ständigen Senatskommission für Forschung und Technologietransfer entwickelt und vorgeschlagen.

§10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 26.08.2010

gez. Prof. Dr. Christian Zehner
Vorsitzender des Senates der Fachhochschule
Brandenburg